

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 2 / 2024

Vom 27. Februar 2024

Inhalt:

**Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen
(V. Beitragssatzung)**

(S. 2)

**Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung
für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

(S. 2)

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen

Ausgabe 2 / 2024 vom 27. Februar 2024

Internet: <https://www.hs-bremen.de/informationen-fuer/beschaefigte/amtliche-mitteilungen/>

Herausgegeben durch: Der Rektor der Hochschule Bremen

Neustadtwall 30

28199 Bremen

Redaktion:

Rechtsstelle der Hochschule Bremen

Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen (V. Beitragssatzung)

Vom 17. Januar 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 19. Januar 2024 gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), die vom Studierendenrat der Hochschule Bremen am 17. Januar 2024 beschlossene Änderung der Ordnung der Studierendenschaft genehmigt. Durch diese Änderung erhält des § 46 der Ordnung der Studierendenschaft mit Wirkung zum Sommersemester 2024 folgende Fassung:

Der Beitrag je Semester setzt sich ab dem Sommersemester 2024 zusammen aus:

1. 15,00 Euro für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes,
2. einem vom Studierendenrat zu beschließenden Betrag für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (Semesterticket) und
3. 2,10 Euro für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (Kulturticket).

Bremen, den 19. Januar 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen

Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

Vom 23. Januar 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 25. Januar 2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 23. Januar 2024 auf der Grundlage des § 33 Absatz 8 des Bremischen Hochschulgesetzes beschlossene Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen genehmigt.

Artikel 1

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vom 27. April 2021 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2021) wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen“ erhält die nachfolgende Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 25. Januar 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen

Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2				
			einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 2	Fremdsprachenkenntnisse, Abs. 3 Nr. 3	Motivationsschreiben, Abs. 3 Nr. 5	deutsche Sprachkenntnisse, Abs. 4 ¹
1	Business Administration (MBA) ²	SoSe	mindestens 2 Jahre	keine Vorgaben	Englischkenntnisse B2 im CEFR	in englischer Sprache	erforderlich
1	Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) ^{2,3} (berufsbegleitende Variante)	SoSe	mindestens 1 Jahr	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	in deutscher oder englischer Sprache	erforderlich
1	Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) ^{2,3} (englischsprachige Vollzeitvariante)	SoSe	mindestens 1 Jahr	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	in englischer Sprache	werden nicht vorausgesetzt
1	European/Asian Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	überwiegend nicht Wirtschaftswissenschaften	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	Global Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	mindestens 10 % wirtschaftswissenschaftliche Fachinhalte	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	International Master of Business Administration (MBA)	WiSe	in der Regel mindestens 2 Jahre	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	International Tourism Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	mindestens 10 % wirtschaftswissenschaftliche Fachinhalte	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	Kulturmanagement (M.A.) ²	SoSe	in der Regel mindestens 1 Jahr	keine Vorgaben	werden nicht vorausgesetzt	in deutscher Sprache	erforderlich
1	Master in European Studies (M.A.)	WiSe	in der Regel mindestens 1 Jahr	Wirtschafts-, Politik- oder Rechtswissenschaften oder verwandte Studiengänge mit wesentlichen Inhalten aus diesen Fachrichtungen	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	in englischer Sprache	werden nicht vorausgesetzt
5/M	Aeronautical Management (M.Eng.)	WiSe	mindestens 1 Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Pilot, in der Flugzeugwartung oder in der einschlägigen Industrie und Verwaltung	Ingenieurstudium, vorzugsweise Internationaler Studiengang Luftfahrt-systemtechnik und –management	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt

¹ Gemäß Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2005), die zuletzt durch Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 29. November 2016 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2017) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung.

² Für die Zulassung zu einzelnen Modulen in diesem Studiengang gelten die Zulassungsbedingungen des Studiengangs entsprechend.

³ Vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung / Einrichtung des Studiengangs